



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2021

Kundgemacht am 18. August 2021

www.stadt-salzburg.at

86. Kundmachung

Verordnung, mit der die Grenzen und die Bezeichnung des geschützten Landschaftsteiles "Baumhecke zwischen Schoppermeierhof und Weichselbaum-Wiese in Parsch" abgeändert werden

GZ: 05/01/60210/1999/057

Geschützter Landschaftsteil "Baumhecke zwischen Schoppermeierhof und Weichselbaum-Wiese in Parsch"

Verordnung

mit der die Grenzen des Geschützten Landschaftsteiles "Baumhecke zwischen Schoppermeierhof und Weichselbaum-Wiese in Parsch" sowie die Bezeichnung des Geschützten Landschaftsteiles abgeändert werden.

Gemäß § 12 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 73/1999 wird in Abänderung der Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 3.10.1983, ZI I/1-10.453/3-83, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg vom 15. Oktober 1983, Folge 19/1983 verordnet:

§ 1

1. Die Grenzen des Geschützten Landschaftsteiles „Baumhecke zwischen Schoppermeierhof und Weichselbaum-Wiese in Parsch“ werden gemäß der Darstellung im Lageplan vom 22.1.2021 (ON 46) abgeändert. Die dadurch vom Schutz erfasste Grünfläche beträgt insgesamt 6.787 m².
2. Der Lageplan vom 22.1.2021 mit den genauen Grenzen des Geschützten Landschaftsteiles stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung dar und liegt beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 5/05 sowie beim Magistrat Salzburg, Abteilung 5/01 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.
3. Dieses Schutzgebiet führt die Bezeichnung "Geschützter Landschaftsteil Baumhecke beim Schoppermeierhof an der Aigner Straße 21".

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieser hauptsächlich aus großen Laubbäumen mit Strauchunterwuchs zusammengesetzten markanten Baumhecke im Raum Parsch, welche einen Grenzhaag zwischen dem Schoppermeierhof und der Weichselbaum-Wiese bildet, dem Landschaftsbild ein charakteristisches Gepräge verleiht und für das Landschaftsgefüge als Brut- und Lebensraum einer Vielzahl von Tieren (Kleinsäuger, Vögel, Käfer, Schmetterlinge und dergleichen) von Bedeutung ist.



§ 3

1. Im Geschützten Landschaftsteil sind alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. Als verbotene Eingriffe gelten insbesondere:
 - a. Beschädigungen der zu erhaltenden Bäume und Sträucher im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich;
 - b. die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen;
 - c. das dauernde Lagern, Ablagern und Stapeln von Materialien wie zB Bitumenkies, Beton und dergleichen sowie die Verwendung von Streusalz und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
3. Vom Verbot ausgenommen sind:
 - a. die zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücksteile im bisherigen Umfang, soweit der Wert des Geschützten Landschaftsteiles nicht erheblich beeinträchtigt wird;
 - b. die Durchführung von Reparaturarbeiten an bestehenden unterirdischen Einbauten (Wasserleitung, Kanal usw), wobei die Naturschutzbehörde zeitgerecht von den durchzuführenden Maßnahmen zu verständigen ist;
 - c. die Verwirklichung aktiver Pflegemaßnahmen im Interesse des Naturschutzes sowie Maßnahmen, die laut Gutachten des Naturschutzbeauftragten gemäß § 54 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 zum jeweiligen konkreten Vorhaben den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

§ 4

Die Naturschutzbehörde kann Maßnahmen, die nach § 3 untersagt sind, ausnahmsweise zulassen, wenn infolge der besonderen örtlichen Lage, der vorgeschlagenen Ausführungsart oder der erteilten Auflagen und Fristen die Beeinträchtigung des Geschützten Landschaftsteiles nur geringfügig ist.

§ 5

Die Kennzeichnung des Geschützten Landschaftsteiles erfolgt auf Tafeln, die auf grünem Grund die Aufschrift „Geschützter Landschaftsteil Baumhecke beim Schoppermeierhof an der Aigner Straße 21“ und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere Hinweise auf den Schutzzweck sind zulässig.

§ 6

Das Schutzgebiet ist gemäß den Bestimmungen des § 43 Abs 1 Z 1 lit b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 besonders kenntlich zu machen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Beschädigung oder Entfernung der Kennzeichnung des Geschützten Landschaftsteiles werden als Verwaltungsübertretung nach dem 7. Abschnitt des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bestraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Barbara Unterkofler



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>